§ 60 Maßnahmen auf Grund von Marktstörungen

[1]Für die Abwicklung von Maßnahmen auf Grund von Marktstörungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig. [2]Dies gilt nicht für Fördermaßnahmen sowie für die Gewährung von Entschädigungen.